

**News 03/2016**

**Datum: 02.09.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute möchten wir Sie zu folgenden Themen informieren:

### **Öffentliche Auftragsvergaben – Praktischer Leitfaden**

Zur Information erhalten Sie als Anlage zu den IB-News den Leitfaden der Europäischen Kommission zur Vermeidung der häufigsten Fehler bei Projekten, die aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds finanziert werden.

### **Leistungsbeschreibung, Binnenmarktrelevanz, Gewerbezentralregister**

Die Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt hat uns vor kurzem u.a. zu den Themen Anforderungen an eine Leistungsbeschreibung, Binnenmarktrelevanz und Abfrage beim Gewerbezentralregister sensibilisiert.

Da diese Themen auch für Sie als öffentlicher Auftraggeber wichtig erscheinen, möchten wir einige wesentliche Hinweise zusammenfassend an Sie weitergeben.

Die **Leistungsbeschreibung** wurde mit der Modernisierung des Vergaberechts zum Gesetz erhoben (vgl. § 121 GWB, § 31 VgV §§ 7 EU ff VOB 2016), wobei dies keine Auswirkungen auf das Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers hat. Der öffentliche Auftraggeber bestimmt unverändert selbst, welche konkrete Leistung seinem Beschaffungsbedarf am besten entspricht.

Zweck der Erstellung einer Leistungsbeschreibung ist es, dass Angebote miteinander verglichen werden können. Sie ist den Vergabeunterlagen beizufügen (vgl. § 121 Abs. 1 und 3 GWB).

Folgende Anforderungen liegen der Erstellung einer Leistungsbeschreibung zu Grunde:

- eindeutig  
(Art der Leistung, Auftraggeber, Leistungszeitpunkt, Leistungsort),
- erschöpfend  
(rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen, besondere Anforderungen für energieverbrauchsrelevante Produkte etc.),
- ohne ungewöhnliches Wagnis  
(gewöhnliche [z.B. Lohn-, Energiekosten], ungewöhnliche [z.B. freies Kündigungsrecht des Auftraggebers, fehlende Abnahmepflicht]) und

Offen gebliebene Fragen zu allgemeinen Themen beantwortet Ihnen Frau Fietz unter der **Tel. 0391 589-8377**.  
Für Fragen zur Vergabe steht Ihnen Frau Möritz unter der **Tel. 0391 589-1683** zur Verfügung.

- diskriminierungsfrei  
(produktneutral)

Sofern für den zu vergebenden Auftrag **Binnenmarktrelevanz** (eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse) besteht, gelten die Grundsätze gemäß § 97 GWB auch unterhalb der EU-Schwellenwerte. Dies bedeutet, dass eine entsprechende Einstellung im eVergabe-Portal und damit eine europaweite Bekanntmachung erfolgen muss.

In diesem Zusammenhang ist die Frage zu beantworten, ob der zu vergebende Auftrag auf Grund der dargelegten Umstände, wie beispielsweise eine fehlende wirtschaftliche Bedeutung, für Wirtschaftsteilnehmer anderer Mitgliedstaaten überhaupt von Interesse ist.

Der öffentliche Auftraggeber hat daher für jeden Einzelfall zu prüfen und zu dokumentieren:

- Auftragsgegenstand,
- geschätzter Auftragswert  
(Faustregel: spätestens ab ca.10% des EU-Schwellenwerts besteht Binnenmarktrelevanz),
- die Besonderheiten des betreffenden Sektors  
(Größe und Struktur des Marktes, wirtschaftliche Gepflogenheiten usw.),
- die geografische Lage des Orts der Leistungserbringung  
sowie
- die abschließende Bewertung (Beantwortung der . der Frage, ob der Auftrag für Wirtschaftsteilnehmer anderer Mitgliedstaaten von Interesse ist).

Hintergründe zu diesem Thema können aus der Rechtsprechung entnommen werden, wie den Urteilen des Europäischen Gerichtshofes (vgl. EuGH, Ur. v. 16.4.2015 – Rs. C-278/14 - Beschaffung von PC im Wert von 58.000 €; Unterschwellenmitteilung der EU Kommission, ABIEG Nr. C 179 v. 01.08.2006; EuG, Ur. v. 20.05.2010 – T 258/06 – Deutschland / Kommission) oder finden Sie zum Nachlesen auch unter [beck-online](http://beck-online), Deling: Kriterien der „Binnenmarktrelevanz“ und ihre Konsequenzen unterhalb der Schwellenwerte (NZBau 2011, 725).

Ab einem geschätzten Auftragswert von 30.000,00 EUR (netto) ist die Abfrage beim **Gewerbezentralregister** gem. § 19 MiLoG erforderlich, um das Vorliegen etwaiger Ausschlussgründe gemäß §§ 123 und 124 GWB zu prüfen. Weiterführende Hinweise hierzu finden Sie unter [www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de) (Menüpunkt: Dienstleistungen für Gerichte und Behörden > Kommunikation mit den Registern > InFormJu >Unterpunkt: „Weitere Informationen“)

Offen gebliebene Fragen zu allgemeinen Themen beantwortet Ihnen Frau Fietz unter der **Tel. 0391 589-8377**.  
Für Fragen zur Vergabe steht Ihnen Frau Möritz unter der **Tel. 0391 589-1683** zur Verfügung.

## Publizitätsvorschriften

Die an uns herangetragenen Fragen zu den Publizitätsvorschriften möchten wir Ihnen nachfolgend beantworten.

**Frage:** Das Hauptziel lässt sich mit seinem ganzen Namen nicht auf dem Plakat unterbringen, da die Schriftgröße vorgeschrieben ist und nicht kleiner eingestellt werden kann. Könnte alternativ das Hauptziel auf dem Plakat weggelassen werden?

**Antwort:** Gemäß dem „Leitfaden für Begünstigte von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem Europäischen Sozialfonds (ESF)“ muss die Bezeichnung des Vorhabens enthalten sein. Sollte der Platz nicht ausreichen, bitte die Bezeichnung des Vorhabens kürzen.

**Frage:** Wo soll das Plakat angebracht werden, wenn sich das geförderte Vorhaben über den gesamten Campus erstreckt?

**Antwort:** Das Plakat bitte dort anbringen, wo sich das Büro des Vorhabenverantwortlichen befindet.

**Frage:** Alle Unterlagen, die sich auf die Durchführung des Vorhabens beziehen, sollen den Hinweis auf die Unterstützung durch das Operationelle Programm aufweisen. Gilt dies auch für kleinere Formulare wie beispielsweise Formulare zur Probandenvergütung?

**Antwort:** Gemäß dem o.g. Leitfaden gelten die Gestaltungsprinzipien für jedes Informations- und Kommunikationsmaterial.

**Frage:** In der vergangenen EFRE-IV-Periode mussten die gekauften Geräte/ Investitionen mit einem entsprechenden Aufkleber mit dem EFRE-Logo versehen werden. Besteht diese Auflage auch in der EFRE-V-Periode?

**Antwort:** Ja, auch in der EFRE-V-Periode müssen die angeschafften Geräte/Investitionen mit dem EFRE-Logo versehen werden.

**Frage:** Dem o.g. Leitfaden ist die Vorlage für Powerpointpräsentationen zu entnehmen. Muss diese Vorlage zukünftig für wissenschaftliche Vorträge auf Konferenzen genutzt werden?

**Antwort:** Unter Ziffer 6. der Ihnen zugegangenen Zuweisungsschreiben bzw. Zuwendungsbescheide sind die für Sie geltenden Regelungen enthalten.

Offen gebliebene Fragen zu allgemeinen Themen beantwortet Ihnen Frau Fietz unter der **Tel. 0391 589-8377**. Für Fragen zur Vergabe steht Ihnen Frau Möritz unter der **Tel. 0391 589-1683** zur Verfügung.

## Veröffentlichung von Auszahlungsanträgen

Für die Programme Sachsen-Anhalt WISSENSCHAFT Spitzenforschung/Synergien, Sachsen-Anhalt WISSENSCHAFT Schwerpunkte, Sachsen-Anhalt WISSENSCHAFT Autonomie im Alter sowie Sachsen-Anhalt WISSENSCHAFT Chancengleichheit wurden im August die Auszahlungsanträge sowie die dazugehörigen Anlagen veröffentlicht.

## Förderprogramm ego.-KONZEPT

Bei Projekten dieses Förderprogramms ist in der Förderperiode 2014 - 2020 das Führen von getrennten HÜL-Listen mit einer prozentualen Aufteilung der Ausgaben (80% und 20%) nicht mehr erforderlich. Die Verwaltungsvereinfachung kann ab sofort angewendet werden.

Mit freundlichen Grüßen  
**Investitionsbank Sachsen-Anhalt**

PS: Sollten Sie kein Interesse an weiteren Informationen haben, können Sie die IB-News für Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen abbestellen, indem Sie eine E-Mail an folgende Adresse senden: [hochschulen@ib-lsa.de](mailto:hochschulen@ib-lsa.de). Gern können Sie weiteren Interessierten diese IB-News empfehlen. Eine Anmeldung erfolgt ebenfalls über die oben genannte E-Mail-Adresse.

Offen gebliebene Fragen zu allgemeinen Themen beantwortet Ihnen Frau Fietz unter der **Tel. 0391 589-8377**.  
Für Fragen zur Vergabe steht Ihnen Frau Möritz unter der **Tel. 0391 589-1683** zur Verfügung.